

Z. IX-325/3 aus 1930

Gmünd, am 11. März 1930.

Fuchsstein in Grillenstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 23. VIII. 1929, Z. 5422/N aus 1929, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume des Franz Benischek in Grillenstein Nr. 28 stehenden, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 106/1 Kat. Gemde. Grillenstein befindlichen Fuchsstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart und seines besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt zu Z. 5422/N aus 1929 vom 23. VIII. 1929,
2. den Herrn Bürgermeister in Eibenstein,
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Gmünd
4. Herrn Franz Benischek, Steinmetzpolier in Grillenstein Nr. 28
5. das Bezirksgericht Gmünd mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird,
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Gmünd z. Xh. Nr. 2924 vom 30. X. 1929.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Putze.

für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Bundesdenkmalamt

Z. 1922/90 präs. am 10/3 1930 mit d. Hg. *H. Bauer*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8827/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
30. August 1988

Betrifft

Naturdenkmal "Felsgebilde" (Fuchsstein), KG Grillenstein, Ebl. 26

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen auf der Parz. 106/1, KG Grillenstein, zum Bestandteil des bereits bestehenden Naturdenkmales "Felsgebilde" (Fuchsstein).

Das Veränderungsverbot beinhaltet:

keine Nutzung, besonders keine Felssprengungen, keine Erdbe-
wegungen, keine Errichtung von Baulichkeiten, keine Aufforstung.

Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.
5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturdenkmal unter Einlageblatt 26 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Fuchsstein) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist.

Dieses Gutachten vom 3.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Stadtgemeinde Gmünd und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Fuchsstein) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an:

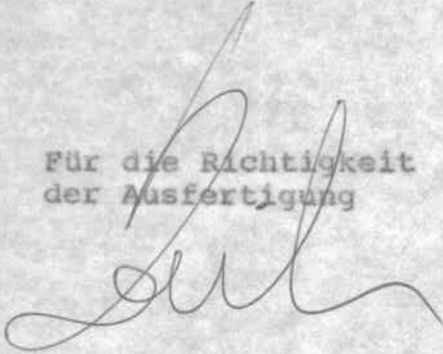
1. die Umwelthanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde Gmünd, z.H. d. Hrn Bürgermeister
3. Frau Ottilie Benischek, Fuchssteinweg 5, Gmünd, Grillenstein
4. Frau Stefanie Benischek, Fuchssteinweg 5, Gmünd, Grillenstein
5. Frau Siglinde Schmied, Fuchssteinweg 5, Gmünd, Grillenstein

Ergent zur Kenntnis an:

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/2

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 22.9.1988
Für den Bezirkshauptmann:



Z. IX-325/3 aus 1930

Gmünd, am 11. März 1930.

Fuchsstein in Grillenstein,
Naturdenkmal.

B e s c h e i d

Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt hat mit Zuschrift vom 23. VIII. 1929, Z. 5422/N aus 1929, den Antrag gestellt, den auf der im Eigentume des Franz Benischek in Grillenstein Nr. 28 stehenden, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Parzelle Nr. 106/1 Kat. Gemde. Grillenstein befindlichen Fuchsstein wegen seiner Eigenart im Sinne des § 1 des Naturschutzgesetzes vom 3. Juli 1924, L. G. Bl. Nr. 130 zu einem Naturdenkmale zu erklären.

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd entscheidet hierüber im Grunde der Bestimmungen des § 2 des bezogenen Gesetzes wie folgt:

Das beschriebene Naturgebilde wird zu einem Naturdenkmale erklärt.

G r ü n d e :

Die Erklärung des beschriebenen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale ist darin begründet, daß es wegen seiner Eigenart und seines besonderen Gepräges erhaltungswürdig ist.

Gemäß § 9 des bezogenen Gesetzes besteht die Wirkung der Erklärung des gegenständlichen Naturgebildes zu einem Naturdenkmale darin, daß die Veränderung oder Vernichtung desselben durch den Eigentümer, Pächter oder Nutznießer nur mit vorheriger Zustimmung der Bezirkshauptmannschaft zulässig ist.

Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen nach Zustellung die Berufung bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd schriftlich oder telegraphisch eingebracht werden.

Ergeht an:

1. Die Fachstelle für Naturschutz im Bundesdenkmalamt zu Z. 5422/N aus 1929 vom 23. VIII. 1929,
2. den Herrn Bürgermeister in Eibenstein,
3. die Bezirksbauernkammer Gmünd-Schrems in Gmünd
4. Herrn Franz Benischek, Steinmetzpolier in Grillenstein Nr. 28
5. das Bezirksgericht Gmünd mit dem Hinweise, daß der Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides behufs Anmerkung auf der Einlage jenes Grundstückes, auf dem sich das Naturdenkmal befindet, gemäß § 6 des bezogenen Gesetzes unverzüglich bekanntgegeben werden wird,
6. das Gendarmerie-Posten-Kommando in Gmünd z. Nrh. Nr. 2924 vom 30. X. 1929.

Der Bezirkshauptmann:

Dr. Putze.

für die Richtigkeit der Ausfertigung:

Bundesdenkmalamt

Z. 1922/90 v. r. am 10/3 1930 mit v. Mg. *H. Bauer*

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GMÜND
3950 Gmünd, Schremser Straße 8
Parteienverkehr Dienstag 8-12, 13-15 und 16-19 Uhr
Donnerstag 8-12 und 13-15 Uhr

9-N-8827/4

Bearbeiter (02852) 25 01
Schmidt DW 15

Datum
30. August 1988

Betrifft

Naturdenkmal "Felsgebilde" (Fuchsstein), KG Grillenstein, Ebl. 26

B e s c h e i d

Die Bezirkshauptmannschaft Gmünd erklärt alle Felsbildungen auf der Parz. 106/1, KG Grillenstein, zum Bestandteil des bereits bestehenden Naturdenkmales "Felsgebilde" (Fuchsstein).

Das Veränderungsverbot beinhaltet:

keine Nutzung, besonders keine Felssprengungen, keine Erdbe-
wegungen, keine Errichtung von Baulichkeiten, keine Aufforstung.

Rechtsgrundlage

§§ 9 Abs. 2 und 5, 7 Abs. 2 des NÖ Naturschutzgesetzes, LGBl.
5500-3

Begründung

Im Zuge einer Überprüfung des bereits bestehenden und im Naturdenkmal unter Einlageblatt 26 eingetragenen Naturdenkmales "Felsgebilde" (Fuchsstein) wurde vom Sachverständigen für Naturschutz festgestellt, daß eine Festlegung einer "mitgeschützten Umgebung" notwendig ist.

Dieses Gutachten vom 3.5.1988 wurde den Grundeigentümern, der Stadtgemeinde Gmünd und der Umweltschutzkommission des Landes NÖ zur Kenntnis gebracht. Eine entsprechende Gegenäußerung hiezu ist nicht eingelangt.

Nachdem für das Naturdenkmal "Felsgebilde" (Fuchsstein) bereits die Naturdenkmaleigenschaft gegeben war, wurde von den Bestimmungen des § 9 Abs. 2 Gebrauch gemacht, wonach eine mitgeschützte Umgebung festzulegen war.

Im Sinne des eingeholten Gutachtens und des durchgeführten Ermittlungsverfahrens war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit die Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegrafisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Gmünd eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (Bitte das Bescheidkennzeichen angeben),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergent an:

1. die Umwelthanwaltschaft des Landes NÖ, Teinfaltstr. 8, 1014 Wien
2. die Stadtgemeinde Gmünd, z.H. d. Hrn Bürgermeister
3. Frau Ottilie Benischek, Fuchssteinweg 5, Gmünd, Grillenstein
4. Frau Stefanie Benischek, Fuchssteinweg 5, Gmünd, Grillenstein
5. Frau Siglinde Schmied, Fuchssteinweg 5, Gmünd, Grillenstein

Ergent zur Kenntnis an:

6. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
7. den Sachverständigen für Naturschutz beim NÖ Gebietsbauamt IV in 3500 Krems an der Donau zur Zahl N-88160/2

Für den Bezirkshauptmann
Mag. L a m p e i t l

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung



Bezirkshauptmannschaft Gmünd N. Ö.
Dieser Bescheid ist rechtskräftig
ab 22.9.1988
Für den Bezirkshauptmann:

